

Erst die Freiheit dann der Jugendschutz

In den Niederlanden ist ab 16 Jahren fast alles erlaubt

Joachim von Gottberg

Während die öffentliche Meinung in Deutschland eher für einen strengeren Jugendschutz plädiert, diskutiert man in den Niederlanden seit einiger Zeit über Deregulierung in Sachen Jugendschutz. Lediglich für den Kinobereich gibt es die Niederländische Filmkeuring, in den anderen Bereichen überläßt man den Jugendschutz weitgehend der Selbstverantwortung der Produzenten. Aber auch die Zukunft der Filmkeuring ist nicht gesichert.

Der Direktor der Niederländischen Filmkeuring hat es nicht leicht. Kurz nach seiner Amtsübernahme im Jahre 1989 begann in den Niederlanden eine Diskussion darüber, ob man die Regelung der Altersfreigaben für das Kino nicht der Verantwortung der Filmverleiher überlassen sollte. Diese Frage ist bisher noch nicht abschließend geklärt worden, es gibt immer wieder Bestrebungen, eine unabhängige Filmprüfung abzuschaffen und durch eine von der Wirtschaft selbst organisierte Form der Altersklassifikation zu ersetzen.

*Flodder – Eine Familie
zum Knutschen*



Regelung für Kinofilme

Grundsätzlich sind in den Niederlanden alle Filme ab 16 Jahren frei, eine Prüfung für Erwachsene, wie sie beispielsweise in der Bundesrepublik auf freiwilligem Wege nach den Grundsätzen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) durchgeführt wird, gibt es nicht. Nur dann, wenn ein Filmverleiher seinen Film einem jüngeren Publikum zugänglich machen will, benötigt er eine Kinofreigabe.

Die Altersfreigaben für das Kino wurden von der Niederländischen Filmkeuring erteilt. Sie ist organisatorisch beim Ministerium für Volksgesundheit, Wohlfahrt und Sport untergebracht, sie besitzt aber sowohl hinsichtlich ihrer Organisation als auch hinsichtlich der Prüfung eine hohe Unabhängigkeit.

Alle grundsätzlichen Fragen, Verfahrensbestimmungen sowie Kriterienbildungen werden von einem fünfköpfigen Vorstand festgelegt. Dieser wird von den Prüfern aus den eigenen Reihen gewählt. Der Vorstand selbst wählt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, beide vertreten zusammen mit dem Direktor die Interessen der Filmkeuring nach außen.

Die Prüfer

Die Filmkeuring verfügt über einen Stamm von 40 Prüfern, die jeweils für vier Jahre benannt werden. Eine Wiederbenennung ist möglich, es wird jedoch darauf geachtet, daß bei den Neubenennungen sowohl Prüfer mit Erfahrung, als auch solche ausgesucht werden, die neuen „frischen Wind“ in die Prüfungen bringen.

Um diese Mischung zwischen neuen und erfahrenen Prüfern möglichst optimal zu gestalten, finden alle zwei Jahre Neubenennungen statt, die sich aber jeweils nur auf die Hälfte der Prüfer beziehen. So ist gewährleistet, daß in den Ausschüssen einerseits erfahrene, andererseits aber auch neue, junge Prüfer mitarbeiten.

Bei den Prüfern selbst handelt es sich nicht grundsätzlich um Fachleute in Sachen Jugendschutz, Psychologie, Pädagogik oder Rechtswissenschaft. Sie sollen einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung darstellen. Allerdings sollten sie schon Interesse an den Themen Film und Jugend haben. Anders als bei-

spielsweise bei der deutschen FSK werden daher die Prüfer nicht von Organisationen wie Kirchen, Ministerien oder Jugendverbänden benannt, sondern sie werden über Zeitungsannoncen gesucht. Die Bewerber – beim letzten Auswahlverfahren haben sich ca. 300 Personen für die Benennungen interessiert – werden nach verschiedenen Gesichtspunkten selektiert. Diejenigen, die für die Tätigkeit als Prüfer in Frage kommen, werden zu einem zweitägigen Seminar eingeladen. Bei der Auswahl der Prüfer wird darauf geachtet, daß sie aus verschiedenen Berufsgruppen stammen, daß eine heterogene Altersstruktur erreicht wird und daß der Anteil von Frauen und Männern etwa gleich ist. Der Vorstand verschafft sich in dem Seminar einen Überblick darüber, wer für die Aufgabe als Filmprüfer von den Bewerbern am besten geeignet ist und schlägt diese dem Minister vor, der daraufhin die Benennung vornimmt.

Die Prüfausschüsse sind mit fünf Personen besetzt. Eine bestimmte Struktur, nach denen die Prüfausschüsse besetzt werden müssen, gibt es nicht. Die Sitzung selbst findet derzeit noch in Räumen des Ministeriums statt, die Filmkeuring erhält aber im nächsten Jahr ein eigenes Büro, nicht zuletzt auch deshalb, um die Unabhängigkeit von staatlicher Einflußnahme zu dokumentieren.

Die Prüfung

Die Prüfer werden, je nach Menge der Filmanträge, zu Prüfungen eingeladen. Normalerweise finden an zwei Tagen in der Woche Prüfungen statt. Die Filmprüfer bestimmen jeden Tag neu einen Vorsitzenden. Der Direktor der Filmkeuring ist bei der Prüfung anwesend. Er kann und soll mit den Prüfausschüssen über die Freigaben diskutieren, hat aber selbst kein Stimmrecht. Die Prüfer wissen normalerweise vorher nicht, über welche Filme sie zu entscheiden haben. Erst am Tag der Prüfung erhalten sie die Unterlagen für die Filme, die sich im wesentlichen auf die Nennungen des Regisseurs sowie der Schauspieler beschränken. So soll vermieden werden, daß Prüfer zum Beispiel durch Filmkritiken, die ihnen vor der Prüfung bekannt waren, in ihren Entscheidungen beeinflusst werden.

Ein bestimmter Antrag für eine bestimmte Altersgruppe wird von der Filmverleihfirma normalerweise nicht gestellt. Die Prüfer sollen



Black Rain

in ihrer Einschätzung unabhängig sein. Es ist theoretisch möglich, daß ein Vertreter der Filmfirma einen bestimmten Antrag begründet, was aber normalerweise nicht vorkommt. Nach der Sichtung des Filmes werden zunächst einmal die Filmwirkung und der Film selbst diskutiert. Erst nach einiger Diskussion kristallisiert sich heraus, welcher Prüfer für welche Freigabe plädiert. Schließlich erfolgt die Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip, wobei wohl die meisten Entscheidungen im großen Konsens getroffen werden. Danach formuliert der Ausschuß gemeinsam einen kurzen Prüfentscheid, der in etwa zehn Sätzen die wichtigsten Argumente, die für die Entscheidung maßgeblich waren, zusammenfaßt. Dieser wird der Verleihfirma, aber auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Filme können in den Niederlanden ohne Altersbeschränkung, ab 12 Jahren und ab 16 Jahren freigegeben werden, wobei die Freigabe ab 16 praktisch identisch ist mit den Ergebnissen, die der Filmverleih auch ohne Vorlage bei der Filmkeuring hätte erreichen können.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann die Verleihfirma Berufung einlegen. Der Berufungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Filmkeuring, die sechs anderen Mitglieder werden von den Prüfern aus ihren Reihen gewählt.

Die Altersfreigaben müssen die Kinos an den Kassen aushängen, eine Jugendschutzkontrolle, wie sie in Deutschland zuweilen durchgeführt wird, ist in den Niederlanden nicht üblich. Somit besitzen die Altersfreigaben zwar eine gesetzliche Kraft, sie dienen aber in der Praxis eher zur Orientierung der Eltern und der Jugendlichen selbst.

Vergessene Welt/
Jurassic Parc



Jugendschutz im Videobereich

Videokassetten werden zwar auch mit einer Alterskennzeichnung ausgeliefert, sie kann aber von den Videoverleihfirmen selbst erteilt werden. Diese Form der „Selbstkontrolle“ ist mit Selbstkontrollenrichtungen, wie sie in Deutschland arbeiten (FSK, FSF), nicht zu vergleichen. Es gibt keine unabhängigen Prüfer, weder ein Kuratorium noch eine Grundsatzkommission überwachen die Seriosität der Altersangaben. Der Filmeinkäufer bzw. die Videovertriebsfirma kann die Altersangaben nach eigenem Gutdünken vergeben, Berufungen oder Formen der Kontrolle gibt es nicht. Die Altersangaben bei Videos besitzen darüber hinaus keine gesetzliche Funktion, Beschränkungen beim Verleih oder Verkauf dieser Videos beruhen allein auf freiwilligem Verhalten der Händler. Die Videovertreiber sind auch dann völlig unabhängig in der Erteilung ihrer Altersangaben, wenn der Film bereits vorher von der Filmkeuring für das Kino freigegeben wurde. In vielen Fällen weichen beide Altersangaben voneinander ab.

Eine gesetzliche Abgabebeschränkung gibt es lediglich für pornographische Videos, die generell nur an über 16jährige abgegeben werden dürfen. Besondere Vertriebsbeschränkungen, wie etwa das Verbot, pornographische oder nicht freigegebene Videos im Versandhandel zu führen, gibt es in Holland nicht, ebensowenig Werbeverbote wie in Deutschland.

Jugendschutz im Printbereich und im Fernsehen

Die Beschränkung, pornographische Produkte nur an über 16jährige abzugeben, existiert auch für den Printbereich. Andere Beschränkungen, etwa die Möglichkeit, jugendgefährdende Printmedien in eine Liste aufzunehmen und sie dadurch zumindest im Hinblick auf eine Abgabe an Kinder und Jugendliche zu beschränken, gibt es in den Niederlanden nicht. Grundsätzlich verboten für alle Medien sind lediglich pornographische Darstellungen mit Kindern.

Für den Bereich des Fernsehens gelten zwar grundsätzlich Sendezeitbeschränkungen: Filme, die von der Filmkeuring ab 12 Jahren freigegeben wurden, dürfen erst nach 20.00 Uhr, Filme, die ab 16 freigegeben worden sind,

nach 21.00 Uhr gesendet werden. Allerdings gibt es für solche Filme, die der Filmkeuring erst gar nicht vorgelegt wurden und deshalb im Kino erst ab 16 Jahren frei sind, für den Bereich des Fernsehens keine Beschränkungen. Die Sendezeitbeschränkungen gelten zudem nicht für solche Sender, die ihren Hauptsitz nicht in den Niederlanden, sondern z. B. in Luxemburg haben. Für Eigenproduktionen oder Serien gelten keine Jugendschutzbestimmungen. Jugendschutz spielt weder bei der Lizenzierung eine Rolle noch existiert eine wirksame Kontrolle im Nachhinein. Bußgelder können nur dann erhoben werden, wenn ein Sender, der in den Niederlanden lizenziert ist und seinen Hauptsitz in den Niederlanden hat, gegen die Anbindung an die Freigaben der Filmkeuring verstößt.

Vereinheitlichung für alle Medien

Derzeit wird in den Niederlanden darüber diskutiert, ob die Schaffung eines Instituts sinnvoll ist, das den Jugendschutz für alle Medienbereiche umsetzen soll. Die Filmkeuring würde nach diesem Modell in ihrer jetzigen, unabhängigen Form aufgelöst. Das Institut hätte allerdings nur eine begleitende Funktion. Folgt man diesem Modell, so würde dies letztlich in allen Bereichen auf die Regulierung hinauslaufen, wie sie jetzt bereits für den Videobereich gilt.

Private Parts

